

Verkohlttes Papier: Von einer brennenden Zelle, gewaltvoller Verdinglichung und dem gemeinsamen Versuch, der Abschiebung zu entgehen

Kubaczek, Niki

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kubaczek, N. (2019). Verkohltes Papier: Von einer brennenden Zelle, gewaltvoller Verdinglichung und dem gemeinsamen Versuch, der Abschiebung zu entgehen. *PERIPHERIE - Politik, Ökonomie, Kultur*, 39(3), 437-458. <https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.06>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

Niki Kubaczek

Verkohlttes Papier Von einer brennenden Zelle, gewaltvoller Verdinglichung und dem gemeinsamen Versuch, der Abschiebung zu entgehen*

Keywords: law, racism, prison, deportation, resistance, commons, undercommons, subalternity, illegalisation, reification, violence

Schlagwörter: Recht, Rassismus, Gefängnis, Abschiebung, Widerstand, *commons*, *undercommons*, Subalternität, Illegalisierung, Verdinglichung, Gewalt

Illegalisierung und Abschiebbarkeit sind wesentlicher Teil des internationalen Kapitalismus. Recht und Rechtsprechung spielen hier eine entscheidende Rolle in der Hervorbringung entrechteter und damit hyperausbeutbarer Arbeitskraft. Allen Beraubungen von Handlungsmöglichkeiten zum Trotz widersetzen sich jedoch immer wieder genau jene, die inmitten der radikalen und gewaltvollen Entrechtung leben. Der folgende Artikel geht der Frage nach, welche Begriffe hilfreich sein könnten, den Widerstand von Illegalisierten wahrzunehmen, die sich ihrer Abschiebung widersetzen. Welche Rolle spielen hier Konzepte wie „ziviler Ungehorsam“, „Verzweiflungstat“ und „politischer Protest“, und was bedeutet gemeinsamer Widerstand im Kontext nahezu totaler Beraubung an Möglichkeiten und Rechten?

Ausgangspunkt der Diskussion stellt die Verhandlung gegen jene sechs Gefangene dar, welche am 14. September 2018 ihre Zelle in der Schubhaft

* Wie ein jeder Text ist auch dieser unendlich mehr als schnödes Produkt eines Einzelnen: So wäre der Text nie zustande gekommen, ohne die Gespräche und die Kritik sowie der unglaublichen Ausdauer der sechs angeklagten Schubhaftgefangenen. Diesen sechs Menschen sowie dem Widerstand gegen die gewaltvolle Entrechtlichung, Illegalisierung und Rassialisierung fühlt sich der Text in erster Linie verpflichtet. Danken möchte ich außerdem der *Solidaritätsgruppe freepazhernals*⁶, ohne die wohl auch dieser gerichtliche Prozess ohne öffentliche Aufmerksamkeit abgelaufen wäre und ohne deren Arbeit gegen die Unsichtbarmachung wohl auch dieser Text nicht geschrieben worden wäre. Nicht zuletzt möchte ich Prof. Dr. Alisha M.B. Heinemann, Ass.-Prof. Dr. Paul Scheibelhofer, zwei anonymen Gutachter*innen und der *PERIPHERIE*-Redaktion ganz herzlich für die äußerst wertvollen Anmerkungen zum Text danken.

im Polizeianhaltezentrum (PAZ) Wien-Hernals in Brand gesetzt haben.¹ Im Kontext dieser Verhandlung gegen jene sechs illegalisierten Personen wird für eine Auseinandersetzung mit zynischer Verdinglichung von nicht-europäischen „Anderen“ als koloniale Kontinuität plädiert. Gegen Verdinglichung² und Entrechtlichung wird dann das „billigende Hören“ als Praxis der Forschung wie der Rechtsprechung vorgeschlagen. Mit dem Fokus auf marginalisierte Formen des Widerstands soll die folgende Auseinandersetzung dazu beitragen, über die Vorstellung von Kollektivität und Öffentlichkeit als vermeintliche Wesenszüge des Widerstands hinauszugehen. Nur durch diese Perspektivverschiebung, so soll argumentiert werden, kann es der Forschung zukünftig gelingen, jene marginalen Formen des Widerstands wahrzunehmen, welche inmitten der Entrechtlichung und Verdinglichung sowie vor und unterhalb jeder Gemeinschaft stattfinden: Widerständigkeit, die sich der Kollektivität und Öffentlichkeit im gleichen Maße entzieht, wie sie mit der Dichotomie von Verzweiflung versus politischem Protest bricht.³

„Zwei bis drei sind wegen dem Verkehrsunfall. Zwei gegen Depression. Zwei bis drei sind für das Schlafen und zwei gegen Schmerzen.“ Der Angeklagte, der inmitten der 7 Anwäl_tinnen, der 3 Schöff_tinnen und der 2 Richter_innen sitzt, hat mehrere ältere Narben am Kopf und im Gesicht. Er erzählt von einem Autounfall, der ihm das Kurzzeitgedächtnis geraubt hat sowie von seiner schweren Depression, wegen der er unterschiedliche Antidepressiva, Beruhigungs- und Schlafmittel regelmäßig einnimmt. Sein

1 Mehr Information zu der brennenden Zelle im PAZ Hernalts s. auch <https://freepazhernals6.noblogs.org>, letzter Aufruf: 23.10.2019, sowie Kubaczek 2019.

2 Verdinglichung meint hier in erster Linie im Moten'schen Sinne die absolute Degradierung der Versklavten (Moten 2013) sowie im Spivak'sche Sinne den Prozess der Subalternisierung, der den Ausgebeuteten verunmöglichen soll, Geltung und Rechte zu erkämpfen (Spivak 2008), indem die kolonisierten „Anderen“ als unintelligible Objekte und stumme Dinge konstruiert und ihnen somit die Eigensinnigkeit, Artikulationsfähigkeit wie die Geltung verweigert werden. In diesem Sinne kann Verdinglichung auch als perzeptive und diskursive Vorbedingung für Entrechtlichung und Ausbeutung von kolonialen „Anderen“ verstanden werden.

3 Der Artikel beruht auf der Beobachtung der beiden Verhandlungstage am 15. und 22. März 2019 – selbsterstellte Beobachtungsprotokolle inklusive Zeilennummerierung liegen dem Autor vor – sowie auf zwei Gesprächen mit einem der Gefangenen und einem weiteren Gespräch mit dem Bruder eines weiteren der sechs Gefangenen. Für letzteres liegt ein Transkript vor, für beide erstere Gespräche existieren handschriftliche und in Folge digitalisierte Notizen, da die beiden Gespräche in der Besucherzone der Justizanstalt Wien Josefstadt stattfanden, in der den Besucher_innen alles außer Papier und Stift und somit auch ein Audioaufnahmegerät abgenommen wird.

Oberkörper ist leicht nach vorne gebeugt und sein Blick gesenkt. Auf die Schilderungen des Angeklagten antwortet die Richterin nicht in dem sie dem Angeklagten antwortet, sondern in dem sie über ihn in dritter Person in Richtung der Schriftführerin spricht:

„Ich halte ihm vor. Ordnungsnummer 1012, 1 Antidepressiva, 1x Benzo, noch ein Antidepressiva. Das PAZ führt aus, dass sie morgens, mittags und abends eingenommen werden. Die Medikamente werden unter Kontrolle eingenommen, jedoch ohne Mundkontrolle.“⁴

Was zählt, sind die nicht übereinstimmenden Zahlen zwischen Akt und Erzählung des Angeklagten. Was bzgl. der einzunehmenden Medikamente nicht zählt, sind die Gründe und Hintergründe für die regelmäßige Einnahme der Psychopharmaka, die Biographien, Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnisse, die dazu führen, dass man sich dazu entscheidet, Feuer zu legen in einem verschlossenen Raum.

Was genau ist passiert? Dieser Frage sollte am 15. und 22. März 2019 nachgegangen werden. An diesen beiden Tagen fand die Verhandlung gegen jene sechs Personen statt, die im September des Vorjahres ihre Zelle im Abschiebegefängnis in Brand gesetzt haben. Die Matratzen wurden von einigen oder allen gemeinsam – hier gehen die Meinungen der Gefangenen auseinander – in Brand gesetzt, um der Abschiebung nach Afghanistan bzw. in den Iran zu entgehen. Bevor die Matratzen in der versperrten Zelle in Flammen aufgingen und sich die Gefangenen vor Feuer und Rauch ins Klo flüchteten, wurde zusammen ein Stück Papier beschrieben, das auf der Innenseite der Zellentür befestigt wurde:

„Ich bin Wahid. Mein Leben ist schwierig. Mein Leben ist sowieso am Ende. Unterschrift. Ich bin Najib. Ich will mich umbringen. Weil ich nicht nach Afghanistan zurückkann. Wenn ich dort bin, bin ich sowieso tot. Unterschrift. Ich bin Aziz. Mein Leben ist am Ende. Ich will mich auch töten. Meine Geduld ist am Ende. Ich habe den Abschiebetermin nach Afghanistan. Ich will mich umbringen. Ich will mich anzünden. Hier gibt es keine Menschlichkeit. Unterschrift.“

Ein Teil des Zettels ist nicht mehr leserlich, weil er vom Feuer verkohlt ist.⁵

Die sechs Inhaftierten wurden mit Rauchgasvergiftungen und Verbrennungen ins Krankenhaus gebracht, wo sie in einem versperrten und geheim gehaltenen Raum erstversorgt und sofort verhört wurden. Jeder Besuch durch Freund_innen und Angehörige war verboten. Nach dem

4 Beobachtungsprotokoll vom 22.3.2019, Zeilen 49-52.

5 Alle Namen der Angeklagten wurden zum Schutz der Anonymität geändert. Der Brief lag während des Interviews mit dem Bruder eines Angeklagten vor.

Krankenhausaufenthalt wurden alle in die Untersuchungshaft in die Justizanstalt Wien Josefstadt überstellt, wo sie bis zu ihrer Verhandlung eingesperrt waren. Im Akt wird detailliert aufgelistet, welche Gegenstände durch das Feuer beschädigt wurden; unerwähnt bleiben hier jedoch die Verletzungen der Inhaftierten wie etwa die zu 10 Prozent verbrannte Haut eines der sechs Gefangenen, wie der Bruder eines Angeklagten berichtet.

Im Gegensatz zu den Verletzungen und Gewalterfahrungen der Gefangenen interessiert die Richterin viel mehr, wer die Idee mit dem Feuer zuerst hatte. Von wem stammte die Erzählung, dass jemand mal rauskam, weil er die Zelle in der Schubhaft in Brand gesetzt hat? War es Protest oder war es kollektiver Selbstmord? Immer wieder versucht die Richterin eine klare Absicht, eine geplante Abfolge der Handlungen zu finden hinter dem Anzünden der Matratzen in der Zelle im PAZ Hernals. Immer wieder versucht sie zu eruieren, ob es sich um Selbstmord oder um politischen Protest handelte; jedoch ohne Erfolg. Ein Schöffe, ebenfalls leicht erhöht platziert und gleich neben Richterin und beisitzendem Richter, hängt schräg und tief auf seinem Sessel, ein bisschen so wie ein Kriminalpolizist aus einem Krimi. Er möchte wissen, welche Sure des Korans gebetet wurde, als die Matratzen Feuer fingen. Als der Angeklagte in seiner Antwort ansetzt, davon zu erzählen, dass Selbstmord im Islam ja verboten ist, unterbricht der Schöffe den Angeklagten, so als ob gerade ein Schüler dem Mathematiklehrer erklären wollte, dass eins plus eins zwei ist – das wisse er natürlich, platz es genervt aus dem Schöffentisch heraus. Ob es um Protest ging, darum, ein Zeichen zu setzen, um Selbstmord, ob man sich schuldig, teilschuldig oder unschuldig fühlt, beantwortet jeder der sechs Gefangenen anders als sein Vorredner. Trotz aller Uneinigkeit verband die Angeklagten jedoch die Bereitschaft, den eigenen Körper aufs Spiel zu setzen, um der Abschiebung dorthin zu entgehen, von wo man unter Anwendung aller verfügbarer Mittel und ohne die Gewissheit, da je wieder lebendig rauszukommen, weggegangen ist.

Von einem Befragten nach dem anderen möchte die Richterin, die dem Schöffensenat vorsitzt, wissen, wieviel Zellen sich auf der Ebene, wieviel Zellen sich in dem Gebäude befinden und wieviel Insass_innen durch den Brand gefährdet wurden. Auffällig ähnlich dem Schöffentisch eifert auch die Richterin bewusst oder unbewusst den Idealen einer autoritären und strafenden Pädagogik nach und lässt an eine Lehrerin denken, die die Bundeshauptstädte von ihren Schüler_innen abprüft. Einen Angeklagten nach dem anderen fragt die Richterin, was er glaubt, was passieren hätte können, wäre das Feuer nicht so schnell gelöscht worden und verbietet einen Moment später einer der Anwält_innen das Stellen suggestiver Fragen. Ob das Gefängnis hier wie die Schule oder die Schule wie das Gefängnis ist,

sei dahingestellt – die autoritäre Erziehung als Begehren nach Strafe scheint aber den Verhandlungssaal genauso wie das Klassenzimmer zu durchziehen (vgl. Foucault 1993; Althusser 2010).

Trotz zwei längerer Verhandlungstage kann kein gemeinsamer Plan gefunden noch eruiert werden, wer wann was mit welcher Absicht getan hat, bevor das Feuer in der Zelle gelöscht wurde. Am zweiten Verhandlungstag, dem 22. März 2019, wurde das Urteil gefällt: Entgegen der Anklage und angesichts des zynischen Tons in der Verhandlung überraschend wurden die sechs Angeklagten nicht wegen versuchter Brandstiftung, sondern wegen schwerer Sachbeschädigung, fahrlässiger Gemeingefährdung und fahrlässiger Körperverletzung verurteilt, was ein weit geringeres Strafausmaß vorsieht als die ursprünglich angeklagte Brandstiftung. Zwei Angeklagte wurden mit bedingten Haftstrafen verurteilt, einer mit einer unbedingten; hier wurde aber bereits die Untersuchungshaft der letzten 6 Monate als Haft angerechnet, wodurch die unbedingte Haftstrafe bereits vor der Verurteilung abgeleistet wurde. Alle drei, die keine unbedingten Strafen mehr abzubüßen hatten, wurden in das Abschiebegefängnis PAZ Hernals zurückgebracht. Die restlichen drei Angeklagten wurden mit unbedingten Gefängnisstrafen von einigen Monaten verurteilt, was mit deren Vorstrafen begründet wurde.

Der 14. September 2018 war nicht der erste Tag, an dem eine Gefängniszelle brannte. Auch wenn es bis dato keine statistische Erfassung der Brandstiftungen in Gefängnissen gibt, so kommt es immer wieder dazu, dass Gefangene die eigene Zelle in Brand setzen. Die offiziellen Zahlen der Hungerstreiks und Suizidversuche in österreichischen Polizeianhaltezentren⁶ wurde vor kurzem in einer parlamentarischen Anfrage (1681/AB XXVI. GP) veröffentlicht: Zwischen 2013 und 2018 wurden 18.033 Menschen in Abschiebehaft in einem der 17 PAZ festgehalten. In diesen fünf Jahren kam es laut der Statistik des Innenministeriums zu 3.700 Hungerstreiks, wobei 2.850 davon im PAZ Hernals gezählt wurden. Aus der parlamentarischen Anfrage geht außerdem hervor, dass zwischen 2013 und 2018 111 Menschen versucht haben, sich das Leben zu nehmen, 74 davon im PAZ Hernals. 31 der 74 Suizidversuche fanden im Jahr 2018 statt, was damit einen rasanten Anstieg gegenüber den Jahren davor ausmacht. Zu vermuten ist, dass die Dunkelziffer ein Vielfaches der statistisch erfassten Fälle ist. Die steigende Unterdrückung, Ausbeutung und Entrechtlichung von Migrant_innen unter der neoliberalen, rechtsextremen Regierung aus ÖVP und FPÖ von 2017-2019, deren Hauptziel es von Beginn an war, Migration⁷ weiter zu

6 Der Ort, von dem aus Migrant_innen abgeschoben werden.

7 Mit dem Begriff der Migration geht es mir nicht um das nicht-legitime Gegenüber der Flucht, sondern im Gegenteil um alle grenzüberschreitenden Bewegungen der Menschen

erschweren und Ausweisungen und somit Entrechtlichung entschieden zu forcieren, wird also nie einfach nur hingenommen, sondern zeitigt immer auch Entgegnungen, Erwiderungen und Echos, etwa in Form von Gewalt – gegen den eigenen Körper; oder gegen irgendeinen anderen anwesenden Körper innerhalb oder außerhalb der Gefängniszelle.

Zynismus des Staatsdenkens, Objekte der Staatsgewalt

Dass die Angeklagten den Zynismus des Gerichts und die von ihm ausgehende Verdinglichung erduldeten, wurde im Gerichtssaal durch die anwesende Einsatzgruppe der Justizwache sichergestellt: Mehrere Männer, mindestens zwei Meter groß und vermutlich um die 100 Kilogramm schwer, bewaffnet mit Schlagstöcken, Schusswaffen und Tasern, mal mit strenger, mal mit gelangweilter Mine. Wie kann diese gewalttätige und zynische Verdinglichung jedoch historisch verstanden werden und was hat sie mit dem Hören bzw. mit dem Nicht-Hören zu tun? Im Folgenden möchte ich mich hier weniger über die schlechten Manieren von Richter_in, Richter und Schöff_innen mokieren, sondern die Verdinglichung nicht-europäischer Subjekte im Kontext einer postkolonialen Gegenwart diskutieren: In der kürzlich erschienenen *Politik der Feindschaft* schreibt Achille Mbembe über die Sklaverei als die am schwersten zu beherrschende *Leidenschaft* (vgl. Mbembe 2017: 40). Diese sadistische Leidenschaft beschreibt er vor allem über den Lynchmord als exhibitionistische Form rassistischer Grausamkeit: Nicht im Gefängnis, sondern im öffentlichen Raum wurde so Angst und Schrecken und damit weiße Überlegenheit in den Körpern installiert; nach der offiziellen Beendigung der Sklaverei 1865 durch das 13. Amendement in der US-amerikanischen Verfassung. Laut der *Equal Justice Initiative* wurden zwischen 1877 und 1950 mehr als 4.400 Menschen bei rassistisch motivierten Lynchaktionen ermordet (Little 2018). Dass das rassistisch eurozentrische Begehren bis in die Gegenwart hinein andauert, sollte auch wenig überraschen, wenn wir Fredric Jamesons Imperativ „always historicize“ folgen und uns daran erinnern, dass der atlantische Sklavenhandel, also die Versklavung Afrikas durch Europa Anfang des 16. Jahrhunderts begann. Erst im 19. Jahrhundert wurde die Sklaverei offiziell verboten, die letzten europäischen Kolonien erreichten jedoch erst Ende des 20. Jahrhunderts ihre offizielle und zumindest formale Unabhängigkeit. Eine solche lange

vor der problematischen Aufteilung in Arbeitsmigration und Fluchtmigration. Durch den allgemeineren Begriff der Migration soll die historisch extrem unterschiedlich ausfallende Unterscheidung in 1. des-Asyls-würdige Flucht, 2. illegitime Arbeitsmigration sowie in 3. Mobilität von erwünschter hochqualifizierter Arbeitskraft problematisiert werden.

und schwerwiegende Geschichte schreibt sich in das alltägliche Selbstverständnis, in die Wissensproduktion und in die Wünsche insbesondere der „weißen“ Subjekte als imaginierte weiße Überlegenheit ein und verschwindet nicht von einem Tag auf den anderen.

„Waren sie glücklich oder unglücklich als Sie im Spital aufgewacht sind und gemerkt haben, dass das mit dem Selbstmord nicht geklappt hat?“, fragt der beisitzende Richter gegen Ende der Verhandlung. „Ich war weder glücklich noch unglücklich.“ Immer wieder wenn ein Angeklagter nicht den Erwartungen entsprechend antwortete, drehte die Richterin die Augen gegen die niedrige Decke des stickigen Raums im Landesgericht Wien, um anschließend in Ausdruck ihrer Entnervtheit die Hände weit vom Körper zu strecken. Dann drehte sie sich zu ihrem Kollegen neben ihr um, in der Hoffnung auf zustimmende Blicke zu treffen. Warum man sich denn umbringen will, wenn noch gar kein Abschiebetermin feststeht, fragt die Richterin, warum man denn nicht die Zeit im österreichischen Abschiebegefängnis genießt, wenn Afghanistan denn so schlimm sei.⁸

Im Römischen Recht steht der Grundsatz „audiatur et altera pars“ dafür, dass beiden Parteien eines Gerichtsverfahrens Gehör geschenkt wird, in hiesigem Fall der Staatsanwaltschaft, die die Anklage erhoben hat, sowie den angeklagten Schubhaftgefangenen – „Gehört werde auch der andere Teil.“ bzw. „Man höre auch die andere Seite.“ Im mittelalterlichen Niederdeutschen führte das zu folgenden Rechtsspruchwort: „Enes Mannes Rede ist nur die halbe Rede, man soll sie billig hören beede.“ Beide müssen angehört werden, und noch mehr: Beide müssen *billigend*, also anerkennend, bejahend und affirmativ gehört werden.⁹

Was heißt hören und was hat das Hören mit der Billigung zu tun? Im zweiten Teil ihres viel zitierten Aufsatzes *Can the Subaltern Speak?* setzt sich Gayatri Chakravorty Spivak (2008) mit dem Schweigen bzw. genauer: mit dem Nicht-Gehört-Werden der Ausgebeuteten und Verdammten der Erde auseinander und verortet dieses Nicht-Hören im Kontext der epistemischen Gewalt des Kolonialismus. Sie verweist hier auf die Geschichte der britischen Kolonialherrschaft in Indien, insbesondere auf die erzieherischen Projekte der Kolonisator(inn)en, die es anstrebten, die eigenen Werte und Vorstellungen, die sie dabei als universelle und fortschrittlich begriffen, an die Kolonisierten

8 Vgl. Beobachtungsprotokoll vom 15.3.2019, Zeilen 88f.

9 Der Verweis auf das Römische Recht soll hier in keiner Weise dieses als einst besseres oder wahres Recht verklären, sondern möchte im Folgenden auf die spezifischen und unterschiedlichen Übersetzungsverläufe der Aufgabe des Hörens in der Rechtsprechung aufmerksam machen, um damit die Historizität wie die Wandelbarkeit – im emanzipatorischen bzw. im autoritären Sinne – von Recht, Rechtsprechung und nicht zuletzt Gerechtigkeit unterstreichen.

zu übertragen. Es waren anthropologische Institute, die mit dem Wunsch der Beforschung – *ohne* expliziten repressiven Willen – dazu beitrugen, dass schließlich etwa das Sanskrit verboten wurde: So geht sie etwa auch auf den englischen sozialistischen Denker Edward P. Thompson ein, der 1928 mit der größten Selbstverständlichkeit feststellte, dass der Hinduismus, von einer *höheren* Zivilisation, der der Briten, besiegt worden sei. Das Nicht-Hören geht somit manchmal mehr und manchmal weniger mit böser Absicht einher – der Effekt des Zum-Schweigen-Bringens ist jedoch derselbe.

Entgegen der Verdinglichung, epistemischen Gewalt, Ignoranz, Unsichtbarmachung, Abwertung und Verdrängung marginaler Artikulationen und Wissensformen fordert Spivak uns auf, darüber nachzudenken, wie wir nach den Stimmen derer suchen können, die in der Geschichtsschreibung nicht vorkommen, wie etwa die illiterale Landbevölkerung kolonisierter Länder (ebd.: 46). Beim Hören geht es Spivak aber um weit mehr als um das schlichte Vernehmen der akustischen Reize, sondern Ziel muss sein, diesen Stimmen Geltung zu verschaffen. Die Frage, *ob die Subalterne spricht*, interessiert sie hier vor allem als (Un-)Möglichkeit der Artikulation der Kolonisierten im Kontext von imperialistischem Recht und Erziehung. Auch Encarnación Gutiérrez Rodríguez betont die Bedeutung des Zum-Schweigen-Bringens und des Ausschlusses aus dem Diskurs sowie aus dem Feld des Intelligiblen für das rassistische und eurozentrische Hegemonieprojekt:

„Ohne den Ausschluss, die Stigmatisierung und die Marginalisierung der Subalternen aus dem Feld des Diskursiven, des Performativen und des Intelligiblen wäre das Hegemonieprojekt einer herrschenden Gruppe nicht realisierbar. [...] Dabei spielen die staatlichen und gesellschaftlichen Techniken des Othering zum Beispiel in Form von Ausländer- und Asylgesetzen, aber auch der Ethnisierung im Diskurs um Multi/Interkulturalität eine entscheidende Rolle bei der Setzung subalternen Praktiken und Stimmen.“ (Gutiérrez Rodríguez 2003: 30)

Die *Arbeit des Zuhörens*, die Spivak als Stimmhaft-Machen des Individuums (vgl. Spivak 2008: 53) und als Aufmerksamkeit für die andauernde Konstruktion der Subalternen (vgl. ebd.: 74) umschreibt, impliziert immer auch das *Hinhören*, Aufwerten und Gewicht-Verleihen. Insofern kann Hören als Anhörung nie ohne Billigung stattfinden, nie ohne die Zuneigung gegenüber dem Anderen, die Jacques Derrida auch als *philia*, als freundschaftliche und wohlwollende¹⁰ Zuneigung und Hinwendung in seiner *Politik der*

10 Gute Absicht ist, wie oben beschrieben, alles andere als Garant dafür, keine Herrschafts- und Gewaltmechanismen zu reproduzieren oder sie auszuüben. Absicht und tatsächlicher Effekt fallen damit nie zusammen. Gleichzeitig ist es alles andere als nebensächlich, welche Absichten, Ziele, welches Wollen unsere Praxis antreibt. Das macht die Absicht und das

Freundschaft (Derrida 2002) beschreibt. Kein wirkliches Hören also ohne billigendes Hören, oder wie es bereits oben erwähnt im mittelalterlichen Niederdeutsch heißt: „...man soll sie billig hören beede“ – das Gegenteil eines objektivierenden und erniedrigenden Zynismus eines Staatsdenkens¹¹, welches den Nationalstaat als Norm und Migration als nervende Ausnahme voraussetzt.

Der Leitsatz *audiatur et altera pars* wurde in Deutschland als der Anspruch auf *rechtliches Gehör* übersetzt, wörtlich: „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“ (Grundgesetz, Art. 103, Abs. 1) Funktion dieses rechtlichen Gehörs ist es, die Parteien eines Verfahrens nicht nur zu hören, sondern sie auch inhaltlich zu würdigen und ihnen die aktive Beteiligung im Prozess zu ermöglichen: So beschloss das deutsche Bundesverfassungsgericht 2003 etwa: „Der Einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein“ (BVerfG 2003) und 2011 „Der Einzelne soll nicht bloßes Objekt des Verfahrens sein [...]“ (BVerfG 2011).

Anders als in Deutschland wurde in Österreich der Grundsatz *audiatur et altera pars* als *Parteiengehör* im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 festgehalten, und zwar in § 37: „Zweck des Ermittlungsverfahrens ist, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.“ sowie in § 45, Abs. 3 „Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.“ Was in dieser Übersetzung der Maxime der billigenden Anhörung noch bleibt, ist das Recht auf Stellung- und Kenntnisnahme sowie die Geltendmachung der eigenen Rechte. Diese Klauseln helfen dann ausgesprochen wenig, wenn das geltende Recht die Illegalisierten qua Illegalisierung aller Rechte beraubt (vgl. hierzu auch Mennel & Mokre 2015). Im Gegensatz zum deutschen Bundesverfassungsgericht sucht man vergebens nach Entscheidungen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs, in denen es heißen würde, das *Parteiengehör* würde bedeuten, den oder die Angeklagte nicht zum *Objekt* des Verfahrens bzw. der Richter_in zu machen. Was also im österreichischen Recht von der einstigen Maxime bleibt, beide Seiten *billigend* zu hören, um niemanden zum Objekt des Verfahrens zu machen, ist lediglich die Gabe der Gelegenheit, Stellung und Kenntnis zu nehmen, sowie Rechte geltend zu machen, wo jedoch keine Rechte existieren. Vor dem Hintergrund dieses Übersetzungsverlaufs ist der Zynismus der Richter_in, der die Verhandlung durchzog, keine persönliche Unart, sondern Teil

Wollen zu einem komplexen wie ambivalenten Begriff der Debatte um Rassismus und Antirassismus, der an anderer Stelle noch weiter diskutiert werden muss.

11 Zum Staatsdenken s. Sayad 2015 .

der gewalttätigen Entrechtlichung und diskursiven Marginalisierung von Migrant_innen in historischer Kontinuität der kolonialen Verdinglichung und Ausbeutung nicht-europäischer Subjekte.

Abschiebbarkeit

Wenn hier also von Zynismus und Verdinglichung die Rede ist, muss klar sein, dass es sich um keine moralische Auseinandersetzung über das Verhalten der RichterIn, des beisitzenden Richters, der Schöff_innen oder der Polizist_innen handelt, sondern um eine Auseinandersetzung mit verkörperlichter, historischer wie struktureller Macht- und Ausbeutungsverhältnisse. Anders gesagt: Wer von Abschiebung spricht, kann über den postkolonialen Kapitalismus nicht schweigen. Abschiebung und Abschiebbarkeit von nichteuropäischen (bzw. ost- und südeuropäischen) „Anderen“ erfüllt den Zweck der Verfügbarmachung billiger und hyperausbeutbarer Arbeitskraft. Abschiebungen aus den kapitalistischen Zentren in West- und Nordeuropa können daher nicht als apolitische bzw. ahistorische Praxen verstanden werden. Abschiebung aus und Abschiebbarkeit in den europäischen postkolonial-kapitalistischen Zentren muss als Teil einer kolonialen Kontinuität verstanden werden, in welcher manchen das Aufenthaltsrecht qua Geburt und Abstammung verliehen und anderen versagt wird.

In diesem Kontext ist anzumerken: Wenn von der unzureichenden globalen Bewegungsfreiheit der Menschen die Rede ist, wird aus kritischer Perspektive immer wieder bemängelt, dass Waren sich frei bewegen können, wohingegen Menschen diese Freiheit untersagt ist. Die Wirklichkeit des Kapitalismus hat diese Forderung nach der Freiheit jedoch auf perfide Weise schon längst eingeholt und die Gleichheit zwischen Ware und Arbeitskraft zur Wirklichkeit werden lassen: Die globale Freiheit, sich an diesem oder jenem Markt zu verkaufen¹² trifft sowohl auf Dinge wie auf die lebendige Arbeitskraft zu. Die Gleichheit zwischen Ware und Mensch ist nicht weniger, sondern schon viel eher Realität, als wir es uns wünschen würden: Arbeiter_innen aus dem globalen Süden kommen über teils legale, teils

12 Marx hat diese Freiheit bereits als doppelt freie Lohnarbeit beschrieben, um die Ambivalenz der Freiheit der Arbeiter_innen im Kapitalismus auszudrücken: Im Gegensatz zum Feudalismus, in dem die Bauern/Bäuerinnen Eigentum des Grundherrn waren und es ihnen somit verboten war, selbst ihre Arbeit und ihre ArbeitgeberIn/ihrer Arbeitgeber zu wählen, sind die Arbeiter_innen im Kapitalismus insofern frei, als sie auswählen können, wo sie ihre Arbeitskraft verkaufen wollen. Gleichzeitig ist diese Freiheit jedoch eine zynische, weil die Arbeiter_innen im Kapitalismus immer auch „frei“ von Produktionsmitteln und damit gezwungen sind, ihrer Arbeitskraft zu verkaufen und die kapitalistische Ausbeutung hinzunehmen.

illegalisierte Wege kontinuierlich in den kapitalistischen Zentren an, um dort ihre Arbeitskraft unter hyperprekären und ausbeuterischen Verhältnissen zu verkaufen. In diesem Sinne bewegen sich Ware wie Arbeitskraft – von billig produzierten T-Shirts, Glückskekse und Smartphones bis hin zu hyperprekärer und oft illegalisierter Pflegearbeitskraft, Sexarbeit oder Erntehilfe – schon lange „frei“ auf dem internationalen Markt, also entsprechend der Gesetze der transnationalen kapitalistischen postkolonialen Ausbeutung. Die Freiheit sich zu verkaufen heißt hier ein weiteres Mal alles andere als gerecht bezahlt zu werden oder sich auf Rechte berufen zu können – sie bedeutet lediglich, sich zum Verkauf anbieten zu können. Das Ziel kann damit nicht die Gleichheit zwischen Waren und Menschen sein, nicht ausschließlich in der Freiheit liegen, sondern muss in einer antikolonialen-globalen Gerechtigkeit und antikapitalistischen Produktionsweise verortet werden. Illegalisierung, Entrechtlichung und Abschiebbarkeit sind wesentlicher Teil der Produktion dieser hyperausbeutbaren, transnationalen und vogelfreien Arbeitskraft des internationalen Kapitalismus.

So argumentiert auch Sandro Mezzadra (2007) gegen die Vorstellung, Grenzen würden lediglich als Mechanismen des Ausschlusses dienen: Über den Begriff der differenziellen Inklusion beschreibt er, wie Grenze weit mehr ist als die Linie zwischen zwei staatlichen Territorien und vor allem im Inneren des staatlichen Territoriums als Regulierung der Migration funktioniert, in dem durch Aufenthalts- und Arbeitsrecht sowie durch Zugangsbarrieren zum Sozialsystem billige und hyperprekarierte Arbeitskraft hervorgebracht wird. Pflegearbeit, Erntehilfe, Sexarbeit oder Bauarbeiten könnten nie so billig verrichtet werden, würde die Grenze nicht diese Form der entrechteten Arbeitskraft hervorbringen. Mezzadra fordert in diesem Zusammenhang dazu auf, mehr Diskussionen über das Zusammenwirken von Kapitalismus und Bürger_innenschaft als Exklusions- und Differenzmechanismen zu führen. Denn auch wenn durchaus kritische Diskussionen zur Bürger_innenschaft geführt werden, wie etwa von Étienne Balibar (2009) sowie von Engin F. Isin und Greg M. Nielsen (2008), so kritisiert Mezzadra, dass eine systematische Analyse des Ineinandergreifens von Kapitalismus und Bürger_innenschaft noch immer fehlt.

Nicholas P. De Genova teilt diesen Anspruch, Entrechtlichung und Kapitalismus zusammenzudenken: Wenn in der Forschung die Rede von Illegalisierten ist, dann muss die Prämisse darin liegen, die Illegalisierung als Produktionsprozess zu *denaturalisieren* und als vom Gesetz erst hervorgebrachte praktische Materialität zu verstehen (de Genova 2002: 424). Migration passiert nie einfach so – wie sie stattfindet hat wesentlich mit den Strukturen, also den Diskursen, Gesetzen, Kontrollmaßnahmen zu tun.

Kapital, Geld, der Staat und nicht zuletzt das *Gesetz*, wie de Genova betont, sind somit historisch umkämpfte Konfliktfelder, die eine wesentliche Rolle für die Formung des schier ruhelosen Lebens spielen (vgl. Holloway nach de Genova 2002: 425). Eine Vielzahl an alltäglichen Praxen, so de Genova weiter, sind tagtäglich an der Produktion eines spezifischen Wissens beteiligt, das Individuen als Bürger_innen, illegale Fremde, legale Aufhältige und Geflüchtete konstituiert und von einander unterscheidet. Illegalisierung bedeutet eine spezifische Subjektivierung, die mit erzwungener Unsichtbarkeit, Ausschluss, Unterdrückung und Repression einhergeht und zu Hunger wie Arbeitslosigkeit führt sowie zu Gewalt und Tod. Allgemein führt Illegalisierung dazu, dass Undokumentierte keine langfristigen Pläne für das eigene Leben machen können (ebd.: 427), weil die Möglichkeit, am nächsten Tag abgeschoben zu werden, omnipräsent ist. Gericht und Gesetz sind also bei weitem keine neutralen oder gerechten Orte, sondern Teile des kapitalistischen Nationalstaats und der Produktion von hyperausbeutbarer Arbeitskraft. Während also der Ausschluss von Migrant_innen gefordert und der anti-migrantische Rassismus angeheizt wird, wird genau in dieser Atmosphäre des Ausschlusses der Einschluss in Form der unterwerfenden und rassialisierenden Ausbeutung vorangetrieben (vgl. de Genova 2013: 1184).

Die Widerständigkeit der Migration

Wie schon angedeutet ist trotz all der immens gewalttätigen Entrechtlichung, Ausbeutung und Verdinglichung jedoch keine Kontrolle je vollständig. Wie diese Widerständigkeit insbesondere im Kontext der Migration zu fassen ist soll im Folgenden diskutiert werden. Dabei wird es nicht zuletzt um jene Erzählung gehen, die in den Gängen des PAZ Hernals zirkuliert, in der es heißt, dass einer mal rausgekommen ist, weil er seine Zelle angezündet hat.

In Solidarität und billigendem Hören der Migration gegenüber begann unter dem Begriff der *Autonomie der Migration*¹³ um 2000 eine Debatte um Möglichkeiten jenseits des methodologischen Nationalismus. Ausgangspunkt dieser Debatte war die Anerkennung der Widerständigkeit der Migration – vor allem in der Forschung, aber nicht zuletzt auch in Aktivismus und kultureller Produktion. Migration wird hier als von den Grenzkontrollen insofern autonom bezeichnet, als sie *nichts desto trotz* stattfindet; *nicht*, weil sie von ihnen unabhängig ist, sondern allen Widrigkeiten und Verunmöglichungen zum Trotz stattfindet. Die These der Autonomie der Migration macht uns darauf aufmerksam, dass die Wege und Taktiken

13 Vgl. Transit Migration Forschungsgruppe 2007; Almer 2010; Kasperek & Hess 2010; Moulier-Boutang 2010.

der Migration auf die Regulierungsmechanismen insofern einwirken, als sie diese immer wieder dazu zwingen, sich an die sich ständig ändernden Routen, Tricks und Widerstandsformen anzupassen. Umgekehrt sind es die Kontrollmechanismen – wie auch de Genova oben schon betonte – die wiederum Migrant_innen dazu bewegen, neue Praxen des Entwischens und Passierens zu erfinden. Manchmal sind sie erfolgreich, manchmal nicht, aber sie existieren und stellen damit die Idee des Staates als souveräne Festung in Frage, in dem die Migration die Grenze immer wieder aufs Neue porös macht. So ist die Etablierung der Grenze nicht ein *top-down*-Prozess, sondern findet durch eine Vielzahl involvierter Akteur_innen statt; ein Prozess, der von Brüchen, Widerständen, Aushandlungen, Neuorientierungen der Kontrolle und wieder neuen Fluchtpraxen gekennzeichnet ist. Kontrolle und Herrschaft ist hier per se inkomplett, lückenhaft und unvollständig (vgl. Kasperek & Hess 2010: 12; Kubaczek 2016).

Im Umfeld der These der Autonomie der Migration und gegen jede Romantisierung heroisch-revolutionärer migrantischer Subjekte schlagen Dimitris Papadopoulos und Vassilis Tsianos (2013) in diesem Kontext den Begriff der *mobile commons* vor und betonen damit jene Netzwerke zwischen Migrant_innen, die Information, Ressourcen und Unterstützung zur Verfügung stellen und so substanziell für die Widerständigkeit und Autonomie der Migration sind. *Mobile commons* stellen eine Assemblage aus Affekten und Imaginationen der Bewegungsfreiheit dar, die sich der Regierung der Migration ebenso entziehen, wie das die migrantischen Praxen über nationale Grenzen auf der Landkarte hinweg tun. Denn das Grenzregime – das heißt, die Grenze als Mannigfaltigkeit der Regulierung, Kontrolle und Ausbeutung – ist nicht nur an der Regulierung der Bewegung von Körpern auf der Landkarte interessiert, sondern mindestens so sehr auch an der Regulierung der Affekte, Imaginationsräume und Erzählungen, welche im Zusammenhang mit der Bewegung von Menschen stehen. Die Erzählung – von wo auch immer sie stammt und unabhängig davon, ob sie stimmt oder nicht – dass einer mal rausgekommen ist, weil er seine Zelle angezündet hat und damit das Vertrauen in die prinzipielle Möglichkeit, hier doch vielleicht irgendwie wieder rauszukommen, ist wesentlich dafür, nach Möglichkeiten zu suchen, sich der äußerst verzwickten Situation zu entziehen und immer und immer wieder aufs Neu nicht aufzugeben.

Es sind diese Erzählungen und Affizierung sowie das Wissen über Unterkunftsorte, Kontakte zu Schlepper_innen oder schlicht auch das Teilen von materiellen Ressourcen, welche die Bedingungen dafür sind, dass sich Leute zusammentun, um einen Zaun zu überklettern, eine Unterkunft auf ihrer Reise finden oder allen Mauern zum Trotz versuchen der Abschiebung und

der Schubhaft zu entkommen. Die Autonomie der Migration können wir über diese *commons* auch als das Vermögen begreifen, sich den Begrenzungen insofern zu entziehen, als sie immer wieder aufs Neue soziale Netzwerke und affektive Bündnisse herstellen kann; auch wenn diese oft nicht von langer Dauer sind.

„Es gibt eine Hauptregel in der Migration: Du bist nie allein. Die zweite Regel ist: Migration ist ein hartes Geschäft. [...] Migrant_innen sind im border crossing nicht unbedingt soziale Gruppen im soziologischen Sinne. Sie sind soziale Nicht-Gruppen, d. h. aktualisierbare, aktualisierungsfähige Netzwerke sozialer Gruppen.“

schreibt Tsianos (2015) über die Form der Verbindung zwischen jenen, die die nationalstaatlichen Grenzen allen Widrigkeiten zum Trotz überqueren. Wenn hier also die Rede ist von Widerstand, vom Gemeinsamen und den Verbindungen, dann geht es keineswegs um eine geschlossene Gruppe oder ein Kollektiv mit ein und demselben Ziel über längere Zeit hinweg. Ganz im Gegenteil handelt es sich um Lebensweisen und Überlebensstrategien, welche inmitten der mannigfaltigen Begrenzung, Ausbeutung, Entrechtung und Verdinglichung als unstabiles und prekäres Zusammenkommen stattfinden.

Diesseits von Kollektivität und Öffentlichkeit

In der kürzlich erschienen Publikation *Protest Movements in Asylum and Deportation* (2018) erläutert Sieglinde Rosenberger in der Einleitung, was unter Protest zu verstehen ist: Sie bezieht sich hier auf die klassische Definition von Karl-Dieter Opp, der Protest als „gemeinsame (i.e. kollektive) Aktion von Individuen [beschreibt], die beabsichtigt, deren Ziel oder deren Ziele durch Beeinflussung von Entscheidungen der Zielobjekte zu erreichen“¹⁴ (Opp 2009: 44). Die Ziele von Protest würden über das Schaffen von Bewusstsein bis zum Lostreten einer breiten Debatte und Kontroverse reichen, um so der Öffentlichkeit Informationen zum entsprechenden Thema zu verschaffen und Menschen dazu zu mobilisieren, sich einer Protestgruppe anzuschließen. Öffentlichkeit und Kollektivität sind in dieser Definition wesentliche Charakteristika von Protest und Widerstand, denen Hungerstreik und ziviler Ungehorsam gegenübergestellt werden (vgl. Rosenberger 2018: 10). Darüber hinaus wird in selbiger Einleitung behauptet, dass irreguläre oder abgelehnte Migrant_innen, die ihre Rechte einfordern, ein neues Phänomen seien (vgl. ebd.).

14 „joint (i.e. collective) action of individuals aimed at achieving their goal or goals by influencing decisions of a target“; alle Übersetzungen stammen vom Autor.

Neu ist jedoch nicht der Widerstand von Illegalisierten, sondern die Beschäftigung mit dieser Form des Widerstands in der Forschung. Die Auseinandersetzung mit dem Protest von Illegalisierten steckt noch in den Kinderschuhen und bedarf der passenden Begriffe, Konzepte und Perspektivierungen. Einige versammelte Beispiele dafür, dass sich Betroffene schon länger gegen Rassismus und Abschiebung wehren als oben behauptet, findet sich in Niels Seiberts *Vergessene Proteste. Internationalismus und Antirassismus 1964-1983* (2008). Hier schildert der Autor etwa auch die Geschichte des Protests gegen die Abschiebung des Iraners Nirumands 1968/69 durch öffentliche Hungerstreiks und Demonstrationen oder den Selbstmord des türkischen Asylbewerbers Cemal Kemal Altun, der angesichts der drohenden Abschiebung in die türkische Militärdiktatur am 29. August 1983 aus dem sechsten Stock des Oberverwaltungsgerichts Berlin sprang und am folgenden Tag verstarb. Nicht zufällig beschäftigt sich auch die postkoloniale, feministische und marxistische Theoretikerin Spivak in ihren Recherchen zu Bhuvaneshwari Bhaduri mit der Frage, inwiefern Selbstmord als Mittel des Widerstands der Kolonisierten gelesen werden kann bzw. soll (vgl. Spivak 2008). Ohne eine klare Antwort auf diese komplexe Frage zu geben, macht sie eines klar: die Entscheidung zur Beendigung des Lebens unter Verhältnissen, die nahezu jede Möglichkeit der Artikulation verhindern – diese Verhältnisse bezeichnet Spivak bekanntlich als *Subalternität* – ist weit mehr als eine schlichte passive Verzweiflungstat. Denn die Verzweiflungstat wird immer nur passiver Ausdruck der totalen Repression und Beherrschung, nie aber Artikulation einer singulären Entscheidung, eines Sich-Widersetzens sein. Ohne die Erzählung revolutionärem Märtyrertums bemühen zu wollen, muss die Entscheidung zur Beendigung des Lebens unter diesen Umständen bzw. der Einsatz des eigenen Körpers als letztes Mittel des Sich-Widersetzens als Ausdruck des Widerstands im Kontext der radikalen Beraubung an Möglichkeiten und Rechten verstanden werden – statt als passiver Effekt totaler Beherrschung.

Jenseits bzw. diesseits, also *vor und vor* – wie es Stefano Harney und Fred Moten in *Die Undercommons* (2013) immer wieder betonen – der Kollektivität und Öffentlichkeit verweist die brennende Zelle und insbesondere der gemeinsame Brief auf prekäre Formen des Zusammenkommens und Sich-Widersetzens, die der Idee von Widerstand als „joint action“ (Opp 2009; s. Fußnote 14) widersprechen: Obwohl in der Gerichtsverhandlung die sechs Angeklagten keine gemeinsame Strategie verfolgt, sondern sich vielfach gegenseitig belastet haben, wird ein gemeinsames und nicht minder makabres bzw. tragisches Motiv von mehreren Gefangenen erwähnt: Der Brief, den alle unterzeichnet haben, wurde auch mit dem Zweck verfasst, sodass,

sollte nur einer oder einige überleben, dieser bzw. diese nicht für den Tod der anderen zur Verantwortung gezogen werden kann bzw. können.

An den Rändern des Lebens findet hier also eine Sorge umeinander statt, die sich mit der passiven Erzählung von der Verzweiflungstat genauso wenig deckt, wie mit dem Konzept von Kollektivität und Öffentlichkeit. Weit entfernt von jedem klaren gemeinsamen Ziel, von jeder „joint action“ und von jedem vereinten Narrativ darüber, wie es zu dem Brand in der Zelle kam, war den Gefangenen nichts desto trotz die Bereitschaft gemein, den eigenen Körper aufs Spiel zu setzen, um der Abschiebung dorthin zu entgehen, wo man unter Anwendung aller verfügbarer Mittel und ohne die Gewissheit, da je lebendig wieder rauszukommen, weggegangen ist. In der ausweglosen Situation, in einer Gefängniszelle die eigene Abschiebung mit allen, und im Gefängnis damit ausgesprochenen wenig zur Verfügung stehenden Mittel, zu verhindern, findet hier also eine gewisse Sorge um und Bezugnahme aufeinander statt, die sich weder über Kollektivität und Öffentlichkeit, noch über zivilen Ungehorsam oder die Verzweiflungstat verstehen lassen.

„[V]ielleicht sind die *Undercommons* weniger ein Set von gemeinsamen Fähigkeiten oder eines imaginierten gemeinsamen Raums [...] und handeln daher möglicherweise weniger von kollektivem Leben als vielmehr von versammeltem Sein, beziehungsweise von einem Sein, das zugleich versammelt und gestrandet ist [...].“ (Harney & Moten 2016)

Mit dem Begriff der *undercommons* fokussieren Harney und Moten jene prekären Formen der gemeinsamen Widerständigkeit, die sich inmitten existenzieller Bedrohung und Beraubung sowie *vor und vor der Politik* ereignen. Diese Formen und Praxen entziehen nicht nur immer wieder der staatlichen Herrschaft, sie entziehen sich auch jeder Forschung, die Widerständigkeit als vereinte und kollektive Aktion versteht, welche auf Öffentlichkeit ausgerichtet sei. Geht es darum, Aufmerksamkeit für den Widerstand von Illegalisierten zu entwickeln, dann muss an einem Denken gearbeitet werden, das die soziale Wirklichkeit nicht nach Kollektivität und Öffentlichkeit durchkämmt, sondern die prekären Formen des gemeinsamen Sich-Widersetzens wahrnehmen möchte.

In der Erschöpfung des Unmöglichen verbinden sich Verdinglichte

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung von Harney und Motens *undercommons* erschien ein Artikel von Moten unter dem Titel *Blackness and Nothingness*. Der Horror der Sklaverei, der Horror der kolonialen Gewalt – ähnlich

wie Mbembe es weiter oben bereits in Worte gefasst hat – muss in der Postulierung der absoluten Degradierung der Versklavten bezeugt werden, schreibt Moten hier. Immer wieder geht er auf die Verdinglichung schwarzen Lebens ein, auf die Objektivierung, die das rassifizierte Selbst immer wieder zum Nichts, zu *nothingness* macht, das dem Aufsatz seinen Titel verleiht. Aus diesem Nichts heraus, in der Erschöpfung der Unmöglichkeit möchte er sein Denken verorten und beginnen: Mit und in Apposition zu Frank B. Wildersons (2008; 2010) Afropessimismus, auf den er sich bezieht, wenn er vom Schwarz-Sein als Nichts spricht, beginnt Moten der Frage nachzugehen, was dieses Nichts ist und wie jene leben, die N/nichts sind. Was bedeutet das Nichts, das Dingliche, das Schwarze, fragt Moten und gegen Wilderson vertritt er nicht die Auffassung, dass die Verdinglichung den sozialen Tod bedeute.

Nichts zu sein, nichts zu bedeuten und nichts wert zu sein außer als ausbeutbare Arbeitskraft impliziere nicht die Unmöglichkeit jeglicher Verbundenheit. Ohne Subjekt und ohne Standpunkt beschreibt Moten so Schwarz-Sein als Appositionalität, als „soziale Biopoetik des und als Experiment(s)“ (Moten 2013: 769). Die Erschöpfung ist nicht das Ende, sondern der Modus einer bestimmten Form des Lebens ohne Souveränität. Im Gegensatz zu Wildersons Afropessimismus, dessen Nichts die unumgängliche Sackgasse des Schwarz-Seins ist, in die die rassifizierende Gewalt die Subjekte hineinzwingt, beginnt Fred Motens dezidiert optimistische Suche nach dem Gemeinsamen im Untergrund, nach der Sozialität und der Freund_innenschaft der *undercommons* mit der Verdinglichung und mit dem Nichts des Schwarz-Seins.

Im Gegensatz zu den Bemühungen der Richterin und in auffälliger Ähnlichkeit zu den Antworten der Inhaftierten, antworten auch Harney und Moten, wenn sie um Eindeutigkeit gebeten werden, was, wo oder wie die *undercommons* zu verstehen sind damit, die Wichtigkeit der Unangemessenheit, der Unangebrachtheit und der Unfertigkeit des Begriffs zu betonen. Und nicht selten geben sie bestimmten Gefühlen, Stimmungen oder Tönen mehr Bedeutung für das Verstehen eines bestimmten Zusammenhangs als der genauen Benennung des Sachverhalts. In diesem Sinne soll auch diesem Text ein bestimmter Ton unterlegt sein: „Es wird ein bisschen makaber“, setzt der zweite Richter gegen Ende der Verhandlung ein weiteres Mal an, als ob jetzt zum ersten Mal etwas Makabres gesagt werden würde. „Wie haben Sie geglaubt, dass Sie sterben werden?“ „Indem ich nicht mehr atmen kann“, antwortete der Angeklagte trocken. „Es kommt Rauch und du stirbst.“ „Dass Sie selbst zu brennen beginnen werden...?“, möchte der Richter wissen. Bei dieser Frage gibt es schon keine Relativierung mehr, keine Vorwarnung, kein

Anzeichen von Scham oder Unsicherheit seitens des Richters. „Nein“, antwortet der Angeklagte. „Ich habe dann noch Ferngesehen und dann habe ich die Hand vor den Augen nicht mehr gesehen.“ Warum er noch ferngesehen hat, wenn es doch womöglich der letzte Moment seines Lebens gewesen ist, fährt die aufgebrachte Richterin dazwischen. „Weil der Fernseher durch den Rauch ein komisches Geräusch gemacht hat.“¹⁵

Conclusio

1. Der Prozess gegen die sechs sich widersetzenden Schubhaftgefangenen legt die Gewalt der Migrationsregime offen. Er berichtet über eine spezifische Subjektivierungsform, in dem sich Zynismus, Moral, Erziehung mit einem Begehren nach Strafen und nach *Verdinglichung* der Verdammten und Ausgebeuteten verbindet. Der Zynismus und die Objektivierung, welche die Verhandlung gegen die sechs Schubhaftgefangenen prägte, sind hier nicht Anzeichen schlechter Manieren, sondern Ausdruck der Kontinuität des Kolonialrassismus und seiner Effekte auf die Subjektivierungsweisen. Das Nicht-Hören und der Ausschluss aus dem Feld des Intelligiblen bilden einen fundamentalen Teil der strukturellen Entrechtlichung von Migrant_innen und der Produktion illegalisierter und hyperausbeutbarer Arbeitskraft. *Racial profiling* – oft das Beispiel, wenn es um institutionellen Rassismus geht – ist damit nicht mehr und nicht minder wesentlicher Teil des postkolonialen Kapitalismus als die normalisierte Verdinglichung in diesem und vermutlich nicht nur in diesem gerichtlichen Prozess.
2. Auch wenn das Gefängnis die Aufgabe hat, jede Form der Vernetzung im Keim zu ersticken, so finden doch immer wieder Zusammenkünfte und prekäre Formen des Gemeinsamen statt: Allen Bemühungen der Vereinzelung und Passivierung zum Trotz war den sechs Gefangenen die Bereitschaft gemein, den eigenen Körper aufs Spiel zu setzen, um sich vielleicht so der Abschiebung zu entziehen. Diese Verbindungen haben jedoch wenig zu tun mit einer Kollektivität, die die Öffentlichkeit sucht. Viel eher geht es um temporäre, un stabile und widersprüchliche Formen des Zusammenkommens und Vielleicht-Zusammen-Weiter-Kommens, die weder vorhersehbar sind, noch mit Sicherheit den nächsten Moment überdauern. Möchten wir den Widerstand inmitten der internationalen Arbeitsteilung wahrnehmen, müssen wir für Formen der Widerständigkeit offen sein, welche nicht unsere Erwartungen an Öffentlichkeit, Sichtbarkeit und Kollektivität erfüllen. Auch wenn die Verdinglichung und die

¹⁵ Beobachtungsprotokoll vom 15.3.2019, Zeilen 125-144.

- exzessive Beraubung an Möglichkeiten die Formulierung kollektiver Strategien radikal erschwert, bedeutet das nicht, dass diese Formen fragmentierter Widerständigkeit lediglich als Verzweiflungstaten zu verstehen sind. Inmitten der Repression, des Ausschlusses und der Ausbeutung versammeln sich Kräfte und Subjekte, welche den Wunsch teilen, sich zu widersetzen und die im nächsten Moment vielleicht schon wieder nichts mehr miteinander zu tun haben. Um diesem prekären Zusammenkommen inmitten der radikalen Entrechtlichung gerechter zu werden, wurde *vor* der Kollektivität und *vor* der Suche nach Öffentlichkeit Motens Auseinandersetzungen um das Schwarz-Sein als Nichts und der Begriff der *undercommons* vorgeschlagen, welcher vielleicht als prekäre Form des Gemeinsamen bzw. des Zusammenkommens *vor und unterhalb jeder Gemeinschaft, Kollektivität und Öffentlichkeit* umschrieben werden kann.
3. Soll dieser Widerständigkeit und Lebendigkeit inmitten der Verdinglichung und der äußersten Beraubung an Möglichkeiten und Rechten Geltung zukommen, muss ein Hören erlernt werden, dass als *billigendes Hören* viel mehr ist als die Vorstellung des Hörens als schlichten Empfang von Schallwellen: Ein Hören, das um Gewicht und Geltung der Artikulation der Ausgebeuteten und Marginalisierten kämpft; und ein Hören, das gegen jede Romantisierung dieser beraubten und marginalisierten Lebensweisen immer auf die Beendigung der Verdinglichung abzielt. Entgegen dem Konsens der kürzlich zerbrochenen neoliberal-rechtsradikalen Regierung unter Sebastian Kurz (ÖVP) und Heinz-Christian Strache (FPÖ), in der das Recht immer das Recht des Stärkeren war, muss das *billigende Hören* ein Verständnis von Recht erarbeiten, das dieses als Instrument gegen strukturelle wie konkrete Gewalt, Ausschluss, Ausbeutung und Verdinglichung ins Feld führt und der Entrechtlichung entschieden entgegentritt anstatt diese zu perpetuieren. Das *billigende Hören* insbesondere von illegalisierten Lebensweisen sollte nicht nur wesentlicher Bestandteil einer jeden antirassistischen Praxis sein, sondern ist nicht minder Voraussetzung für eine kritische Forschung sowie für eine Rechtsprechung, die sich nicht als Gegenüber, sondern als Mittel der Gerechtigkeit verstehen möchte.
 4. Angesichts der rassistischen Verdinglichung könnte fälschlicherweise geschlossen werden, dass keine Verbindungen, kein Gemeinsames möglich wäre, welches die Grenzen zwischen Entrechtlichten und den anderen (ohne Erfahrung von Illegalisierung und Entrechtlichung) überbrücken würde. Das Gegenteil ist der Fall: Soll die rassistische Verdinglichung beendet werden, muss die Aufgabe in der Ermöglichung von vor allem für die Entrechtlichten nützlichen Verbindungen liegen.

Diese asymmetrischen Formen des Gemeinsamen, die auf die Gleichheit an Möglichkeiten und Rechten hinauswollen, haben Sheri Avraham und ich an anderer Stelle die *urbanen undercommons* (Avraham & Kubaczek 2018) genannt. So wie der Widerstand von Abzuschiebenden der Dichotomie zwischen Verzweiflungsakt und politischem Protest entflieht, widersetzen sich diese Verbindungen der Dualität zwischen unkritischem Universalismus und identitätspolitischem Partikularismus. Dafür müssen wir immer von der doppelten Bedeutung der Differenz ausgehen: Einerseits die radikal unterschiedlichen Möglichkeiten und Erfahrungen an Repression und Ausbeutung nie verdrängen und insofern immer von der realen Differenz ausgehen; andererseits inmitten dieser brutal-aufoktroyierten Differenz nie den Ausgangspunkt und das Ziel der Auseinandersetzung vergessen: Die faktische Illegitimität der Ungleichheit sowie die dringende Notwendigkeit der Beendigung der brutalen Ausbeutung, Entrechtlichung und Verdinglichung. Oder, wie Parsa Tschamran, einer der sechs Schubhaftgefangenen, die doppelte Bedeutung der Differenz in einem Brief aus der Strafhaft beschreibt, aus der er später in die Schubhaft überstellt und kurz vor Redaktionsschluss nach Kabul abgeschoben wurde:¹⁶

„Wissen Sie, ein europäischer Wissenschaftler hat einmal in einem Buch geschrieben, der einzige Unterschied zwischen den Menschen ist der Geburtsort und das ist kein großer Unterschied. Aber nicht ein Unterschied, sondern mein Problem ist mein Geburtsort: Wäre ich hier geboren worden, dann wäre ich nicht in so einer schlimmen Situation.“

Literatur

- Almer, Stefan (2010): „Die Sans-Papiers oder die Tricksters des 21. Jahrhunderts“. In: *Grundrisse. Zeitschrift für Linke Theorie und Debatte*. Nr. 34, S. 13-21.
- Althusser, Louis (2010): *Ideologie und ideologische Staatsapparate*. Hamburg.
- Avraham, Sheri, & Niki Kubaczek (2018): „Die urbanen Undercommons. Autonomie der Migration und Politik der Nachbar_innenschaft“. In: Aigner, Heidrun, & Sarah Kunnig (Hg.): *Stadt für Alle?! Wien*, S. 56-79.
- Balibar, Étienne (2009): „Diaspora-Weltbürgerschaft“. In: *DAS ARGUMENT*, Nr. 282, S. 577-594.
- BVerfG – Bundesverfassungsgericht (2003): *Beschluss vom 30. April 2003*. Az. 1 PBvU 1/02, Rn. 38ff = BVerfGE 107, 395, https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/up20030430_1pbvu000102.html, letzter Aufruf: 4.4.2018.

¹⁶ Spenden zur finanziellen Unterstützung der sechs Schubhaftgefangenen bitte an folgendes Konto: Rote Hilfe Wien, IBAN: AT46 6000 0103 1036 9883, BIC: BAWAATWW, Stichwort „Hernals“.

- BVerfG – Bundesverfassungsgericht (2011): *Beschluss vom 18. Januar 2011*, Az. 1 BvR 2441/10, Rn. 10ff, https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20110118_1bvr244110.html, letzter Aufruf: 4.4.2018.
- De Genova, Nicholas P. (2002): „Migrant ‘Illegality’ and Deportability in Everyday Life“. In: *Annual Review of Anthropology*, Vol. 31 (2002), S. 419-447 (<https://doi.org/10.1146/annurev.anthro.31.040402.085432>).
- De Genova, Nicholas P. (2013): „Spectacles of Migrant ‘Illegality’. The Scene of Exclusion, the Obscene of Inclusion“. In: *Ethnic and Racial Studies*, Bd. 36, Nr. 7, S. 1180-1198 (<https://doi.org/10.1080/01419870.2013.783710>).
- Derrida, Jacques (2002): *Politik der Freundschaft*. Frankfurt a.M.
- Foucault, Michel (1993): *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt a.M.
- Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (2003): „Repräsentation, Subalternität und postkoloniale Kritik“. In: Gutiérrez Rodríguez, Encarnación, & Hito Steyerl (Hg.): *Spricht die Subalterne deutsch?* Münster, S. 17-37.
- Harney, Stefano, & Fred Moten (2013): *Die Undercommons. Flüchtige Planung und schwarzes Studium*. Wien u.a.
- Harney, Stefano, & Fred Moten (2016): *Von der Kooperation zur schwarzen Operation. Ein Gespräch mit Stefano Harney und Fred Moten zu Die Undercommons*. <https://transversal.at/blog/Von-der-Kooperation-zur-schwarzen-Operation>, letzter Aufruf: 3.5.2018.
- Isin, Engin F., & Greg M. Nielsen (2008): *Acts of Citizenship*. London.
- Little, Becky (2018): *See America’s First Memorial to its 4,400 Lynching Victims*. <https://www.history.com/news/lynching-museum-alabama-national-memorial-for-peace-and-justice>, letzter Aufruf: 21.4.2019.
- Kasperek, Bernhard, & Sabine Hess (2010): „Einleitung“. In: Kasperek, Bernhard, & Sabine Hess (Hg.): *Grenzregime*. Berlin, S. 7-22.
- Kubaczek, Niki (2016): „Dealn, Schleppen, Willkommenheißen. Kämpfe um Bewegungsfreiheit nach dem langen Sommer der Migration“. In: Hess, Sabine; Bernd Kasperek; Stefanie Kron; Mathias Rodatz; Maria Schwertl & Simon Sontowski (Hg.): *Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III*. Berlin, S. 207-214.
- Kubaczek, Niki (2019): *Von einer brennenden Zelle im PAZ Hernals*. <https://mosaik-blog.at/hernals-brand-zelle-abschiebung/>, letzter Aufruf 6.6.2019.
- Mbembe, Achille (2017): *Politik der Feindschaft*. Berlin.
- Mennel, Birgit, & Monika Mokre (2015): *Das große Gefängnis*. Wien u.a.
- Mezzadra, Sandro (2007): „Kapitalismus, Migration, soziale Kämpfe. Vorbemerkungen zu einer Theorie der Autonomie der Migration“. In: Pieper, Marianne; Thomas Atzert; Serhat Karakayali & Vassilis Tsianos (Hg.): *Empire und die biopolitische Wende*. Frankfurt a.M., S. 179-195.
- Moten, Fred (2013): „Blackness and Nothingness“. In: *The South Atlantic Quarterly*, Bd. 112, Nr. 4, S. 737-780 (<https://doi.org/10.1215/00382876-2345261>).
- Moulier-Boutang, Yann (2010): „Interview mit Yann Moulier-Boutang“. In: *Grundrisse. Zeitschrift für Linke Theorie und Debatte* Nr. 34, S. 30-43 (<https://doi.org/10.3917/lobs.hs3.0043>).
- Opp, Karl-Dieter (2009): *Theories of Political Protest and Social Movements. A Multidisciplinary Introduction, Critique, and Synthesis*. London & New York, US-NY (<https://doi.org/10.4324/9780203883846>).
- Papadopoulos, Dimitris, & Vassilis Tsianos (2013): „After Citizenship. Autonomy of Migration, Organisational Ontology and Mobile Commons“. In: *Citizenship Studies*, Bd. 17, Nr. 2, S. 178-196 (<https://doi.org/10.1080/13621025.2013.780736>).

- Rosenberger, Sieglinde (2018): „Political Protest in Asylum and Deportation. An Introduction“
In: Rosenberger, Sieglinde; Verena Stern & Nina Merhaut (Hg.): *Protest Movements in Asylum and Deportation*. Cham, S. 3-25 (https://doi.org/10.1007/978-3-319-74696-8_1).
- Sayad, Abdelmalek (2015): „Immigration und ‘Staatsdenken’“. In: Mokre, Monika, & Birgit Mennel (Hg.): *Das große Gefängnis*. Wien u.a., S. 35-64.
- Seibert, Niels (2008): *Vergessene Proteste. Internationalismus und Antirassismus 1964-1983*. Münster.
- Spivak, Gayatri Chakravorty (2008): *Can the Subaltern Speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation*. Wien.
- Transit Migration Forschungsgruppe (Hg.) (2007): *Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas*. Bielefeld (<https://doi.org/10.14361/9783839407813>).
- Tsianos, Vassilis (2015): „Feldforschung in den ‘Mobile Commons’“. In: *Zeitschrift für Medienwissenschaft*, Nr. 12, S. 115-125 (<https://doi.org/10.25969/mediarep/1438>).
- Wilderson, Frank B., III (2008): *Incognegro. A Memoir of Exile and Apartheid*. Cambridge, US-MA.
- Wilderson, Frank B., III (2010): *Red, White, and Black: Cinema and the Structure of U.S. Antagonisms*. Durham, US-NC (<https://doi.org/10.1215/9780822391715>).

Anschrift des Autors:

Niki Kubaczek

kubaczek@eipcp.net